

Dienstgebäude
Stresemannstraße 48

F (04 21) 361 0
E-Mail infektionsschutz
@ordnungsamt.bremen.de

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
057-10-Corona

Bremen, 20. März 2020

Anlage 1 vom 20.03.2020 zur Allgemeinverfügung vom 17.03.2020 über das Verbot des Betriebes von Tagespflegeeinrichtungen in der Stadtgemeinde Bremen

Pflegepersonen, die in folgenden kritischen Infrastrukturen tätig sind, können die Notbetreuung gem. der Ziffer 1 der Allgemeinverfügung vom 17.03.2020 über das Verbot des Betriebes von Tagespflegeeinrichtungen in der Stadtgemeinde Bremen wahrnehmen:

- Beschäftigte im Gesundheitswesen inkl. Rettungsdienst (Ärzte, Pflegepersonal) sowie alle, die zur Aufrechterhaltung der Funktion des Gesundheitswesens zuständig sind, wie Reinigungs- und Verwaltungspersonal sowie sonstiges Personal in Krankenhäusern, Arztpraxen/Zahnarztpraxen, Laboren, Beschaffung, Apotheken, Arzneimittel- und Medizinische Produktehersteller
- Feuerwehrkräfte
- Vollzugsdienst der Polizei
- Katastrophenschutz
- Personal, das die Notversorgung in Kita und Schule sichert

Pflegepersonen, die in folgenden kritischen Infrastrukturen tätig sind, können die Notbetreuung gem. der Ziffer 1 der Allgemeinverfügung vom 17.03.2020 über das Verbot des Betriebes von Tagespflegeeinrichtungen in der Stadtgemeinde Bremen wahrnehmen, wenn eine anderweitige Betreuung nicht sichergestellt werden kann:

1. Ver- und Entsorgung (Strom, Wasser, Energie, Abfall): Z.B. Hansewasser, Bremer Stadtreinigung, SWB/Wesernetz, Kraftstoffversorgung (HGM Energy)

2. Justiz (Gerichte, Staatsanwaltschaft, Strafvollzug etc. - lt. Notfallplan)
3. stationäre Betreuungseinrichtungen (z.B. Hilfen für Erziehung)
4. ambulante Pflegedienste und stationäre Pflegeeinrichtungen
5. Informationstechnik und Telekommunikation – insb. Einrichtungen zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze
6. Ernährung, Hygiene (Produktion, Groß- und Einzelhandel) – inkl. Zulieferung, Logistik
7. Transport und Verkehr
8. Finanzen – ggf. Bargeldversorgung, Sozialtransfers
9. Öffentliche Behörden von Bund, Land, Kommunen und Sozialversicherungen
10. Medien
11. Bestatter*innen

Die Fassung dieser Anlage 1 ersetzt die Anlage 1 zur Allgemeinverfügung vom 17.03.2020 über das Verbot des Betriebes von Tagespflegeeinrichtungen in der Stadtgemeinde Bremen vom 17.03.2020.